

Johannes Fischer

Warum sind Juristen dogmatische Naturalisten, wenn es um den Status des vorgeburtlichen Lebens geht? Zu einer aktuellen Debatte

In der FAZ vom 28. November 2024 erschien ein Artikel mit der Überschrift „Ein Körper, zwei Personen. Was uns die Pränatalmedizin über den ungeborenen Menschen lehrt und was daraus für das Recht des Schwangerschaftsabbruchs folgt“. Er ist unterzeichnet von prominenten Juristinnen und Juristen sowie Medizinerinnen und Mediziner.¹ Der Artikel richtet sich gegen Bestrebungen, im Interesse der Erweiterung der reproduktiven Selbstbestimmung der Frau den Schutz des vorgeburtlichen Lebens zurückzunehmen, und er tritt für die Beibehaltung der geltenden rechtlichen Regelung für den Schwangerschaftsabbruch ein.

Der implizite, nicht ausdrücklich genannte Hintergrund des Artikels ist der Bericht der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin vom 15. April 2024. Die Kommission war von der Bundesregierung eingesetzt worden mit dem Auftrag zu prüfen, wie dem Recht auf reproduktive Selbstbestimmung der Frau einerseits im Blick auf den Schwangerschaftsabbruch und andererseits im Blick auf Eizellspende und altruistische Leihmutterchaft Geltung verschafft werden kann. Der Bericht kam zu dem Ergebnis, dass der Schwangerschaftsabbruch in den ersten 12 Wochen der Schwangerschaft außerhalb des Strafrechts geregelt und der reproduktiven Selbstbestimmung der Schwangeren überlassen werden kann. Begründet wurde dies damit, dass die Rede von einem Lebensrecht des Embryos bzw. Fetus voraussetzt, dass dieser als eine eigenständige Entität im Verhältnis zur Schwangeren identifiziert werden kann. Am Anfang der Schwangerschaft aber sei diese Eigenständigkeit noch nicht gegeben. Erst mit der extrauterinen Lebensfähigkeit des Fetus sei sie im vollen Sinne vorhanden, weshalb ab diesem Zeitpunkt das Lebensrecht des Fetus eindeutig Vorrang vor dem Recht der Schwangeren auf reproduktive Selbstbestimmung hat. In den ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft hingegen überwiegt das Recht der Schwangeren

¹ *Dr. Angelika Allgayer*, Richterin am Bundesgerichtshof, *Professor Dr. Gunnar Duttge*, geschäftsführender Direktor des Zentrums für Medizinrecht der Georg-August-Universität Göttingen, *Professor Dr. Karin Graßhof*, ehemalige Richterin des Bundesgerichtshofs, *Professor Dr. Christian Hillgruber*, der Öffentliches Recht an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn lehrt, *Professor Dr. Michael Kubiciel*, der Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschafts- und Medizinstrafrecht an der Universität Augsburg lehrt, *Professor Dr. Holger Maul*, Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe und Chefarzt an der Asklepiosklinik Barmbek, *Professor Gert Naumann*, Chefarzt an der Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe des Helios Klinikums Erfurt, *Dr. Renate Rosenberg*, Fachärztin für Geburtsmedizin in Münster, *Professor Dr. Alexander Scharf*, Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe Mainz.

auf reproduktive Selbstbestimmung das Lebensrecht des Embryos. Daher kann in dieser Phase der Schwangerschaftsabbruch der freien Entscheidung der Schwangeren überlassen werden.

Man kann diese Argumentation als *naturalistisch* bezeichnen insofern, als bei ihr das vorgeburtliche Leben rein biologisch aufgefasst wird. Es geht um Embryonen und Feten. Die Biologie ist eine deskriptive Wissenschaft, was bedeutet, dass aus biologischen Aussagen nichts Normatives abgeleitet werden kann. Dass menschliche Embryonen und Feten ein Lebensrecht haben, kann nicht biologisch begründet werden. Wie aber dann? In besagtem Bericht wird dies aus Art. 2 Abs. 2 GG abgeleitet. Die Rede ist von einem „Grundrecht auf Leben (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) des Embryos/Fetus“. Das ist eine höchst eigenartige Inanspruchnahme dieses Artikels, welche die Frage aufwirft, ob Juristen die für sie maßgebenden Texte genau lesen. Denn Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG lautet: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“ Mit dem Wort „jeder“ sind ersichtlich Menschen gemeint und nicht menschliche Organismen wie Embryonen und Feten. Diese Unterscheidung wird im Bericht der Arbeitsgruppe 1 nirgendwo gemacht. Sie ist aber für die hier in Rede stehende Problematik fundamental. Menschen- und Grundrechte kommen Menschen zu und nicht menschlichen Organismen. Die Menschenwürde kommt menschlichen Personen zu und nicht menschlichen Körpern. Daher ist die alles entscheidende Frage, ob und inwiefern das vorgeburtliche Leben nicht bloß organismisch-menschliches Leben ist, sondern Leben von Menschen bzw. von menschlichen Personen. Diese Frage lässt sich nicht biologistisch durch Beobachtungen an Embryonen und Feten beantworten. Geht es doch bei dieser Frage nicht um die natürliche Welt, mit der es die Biologie zu tun hat, sondern um die soziale Welt, in der Menschen miteinander leben und in der sie Rechte und Würde haben. Auch die Unterscheidung zwischen natürlicher und sozialer Welt wird im Bericht der Arbeitsgruppe 1 nirgendwo getroffen.²

Wie gesagt ist der FAZ-Artikel „Ein Körper, zwei Personen“ gegen die Position gerichtet, die im Bericht der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin eingenommen wird. Doch argumentiert er auf derselben naturalistischen Linie, und zwar indem er sich auf „neuere Erkenntnisse der Pränatalmedizin“ beruft. Danach muss auch schon in den ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft von einer Eigenständigkeit des Embryos ausgegangen werden. „Die wissenschaftlichen und praktischen Erkenntnisfortschritte, welche

² Zur Kritik vgl. Johannes Fischer, Wissenschaftliche Erkenntnis nach politischer Vorgabe. Die Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin hat geliefert, <https://profjohannesfischer.de/2024/04/17/wissenschaftliche-erkenntnis-nach-politischer-vorgabe-die-kommission-fuer-reproduktive-selbstbestimmung-und-fortpflanzungsmedizin-hat-geliefert/>

die Pränatalmedizin in den vergangenen dreißig Jahren (seit der Neufassung der §§ 218 ff. StGB) gemacht hat, lassen sich dahingehend zusammenfassen, dass der Fetus als eigenständiges Wesen immer früher und immer präziser in seiner individuellen genetischen und strukturellen Verfasstheit erkenn- und darstellbar ist. Damit ist eine ganzheitliche (genetisch-körperliche) Analyse des Feten bei Abschluss der Embryonalperiode (zwölfte Schwangerschaftswoche – SSW) mit einer hohen diagnostischen Wahrscheinlichkeit möglich. ... Aus den Möglichkeiten der Diagnostik haben sich inzwischen auch Möglichkeiten der Therapie entwickelt. Der Fetus kann selbst Patient sein.“

Aus diesen pränatalmedizinischen Entwicklungen ergeben sich nach Ansicht der Autoren Folgerungen in Bezug auf Ethik und Recht. Die „pränatalmedizinische Erkenntnis, dass es sich bei der Schwangerschaft ihrer biologischen Natur nach um eine eigenständige, sich in weiten Teilen selbst organisierende Form menschlichen Lebens handelt, muss auch unsere Ethik und unser Recht beeinflussen.“ Wie kann sie das aber, wenn es sich doch dabei um die Erkenntnis eines wertneutralen Sachverhalts handelt, der Gegenstand reiner Deskription ist und aus dem sich daher nichts Normatives ableiten lässt?

An dieser Stelle macht die Argumentation unvermittelt einen Sprung. Direkt im Anschluss an den zuletzt zitierten Satz heißt es: „Wer Mensch ist, ist es von Anfang an. Das Grundgesetz spricht ausnahmslos jedem Menschen dieselbe Menschenwürde zu. Diese Würde liegt auch für den ungeborenen Menschen schlicht in seiner selbstzweckhaften Existenz.“ Hier ist plötzlich nicht mehr von Embryonen und Feten die Rede, sondern vom Menschen, und zwar vom Menschen in einem normativ gehaltvollen Sinne. Offenbar sind die Autoren der Meinung, dass damit, dass die Pränatalmedizin erkannt hat, dass es sich bei Embryonen und Feten „um eine eigenständige, sich in weiten Teilen selbst organisierende Form menschlichen Lebens handelt“, erwiesen ist, dass es sich dabei um Menschen handelt, und zwar um Menschen im Sinne von Trägern von Menschenwürde und vom Recht auf Leben. Doch aus biologischen Eigenschaften wie Eigenständigkeit und Selbstorganisation lassen sich keine Schlussfolgerungen in Bezug auf die soziale Welt ableiten, in der Menschen als Träger von Würde und Rechten ihren Ort haben. Aus Sachverhalten, die Gegenstand bloßer Deskription sind, lassen sich keinerlei normativ gehaltvolle Sachverhalte deduzieren. Über den normativen Status des vorgeburtlichen Lebens kann uns die Pränatalmedizin nicht das Geringste sagen. Insofern erliegt dieser Artikel demselben Irrtum wie der Bericht der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und

Fortpflanzungsmedizin, der ebenfalls mit biologischen Argumenten über den normativen Status des vorgeburtlichen Lebens meint befinden zu können.

Beide Texte sind erhellend im Blick auf die Problematik der naturalistischen Zugangsweise. Sie liegt darin, dass man das vorgeburtliche Leben, um seinen normativen Status zu bestimmen, als etwas in den Blick fasst, das zur natürlichen Welt gehört in Gestalt von Embryonen und Feten, um es dann mit normativ gehaltvollen Begriffen zu verbinden, die ihren Ort in der sozialen Welt haben, wie ‚Mensch‘, ‚Menschenwürde‘ oder ‚Rechte‘. Diese Verbindung beruht auf bloßer Willkür. Lösen lässt sich das Problem nur, wenn man umgekehrt seinen Ausgangspunkt bei der sozialen Welt nimmt und untersucht, wie deren normative Struktur mit der natürlichen Welt verklammert ist.

Ich habe dies im Blick auf die Problematik des Schwangerschaftsabbruchs an anderer Stelle näher ausgeführt³, und so sei dies hier nur in aller Kürze erläutert. Man kann sich die normative Struktur der sozialen Welt am Beispiel des Menschseins verdeutlichen. Natürliche menschliche Eigenschaften machen nicht auch schon sozial, d.h. im Verhältnis zu den Mitmenschen, zum Menschen. Das soziale Menschsein beruht vielmehr auf der Anerkennung als Mensch durch die Mitmenschen. Wäre es freilich nur in deren faktischer Anerkennung begründet, dann wäre es deren Willkür ausgesetzt. Die Anerkennung als Mensch könnte jederzeit entzogen werden. Deshalb ist die soziale Welt normativ verfasst. Sie ist durch eine Vielzahl von ungeschriebenen Anerkennungs- und Achtungsregeln strukturiert, die festlegen, wem aufgrund welcher Kriterien welche Anerkennung und Achtung geschuldet ist. Diese Regeln verknüpfen die natürliche mit der sozialen Welt, insofern die Kriterien in natürlichen Sachverhalten bestehen: Mensch im Sinne eines Mitglieds der sozialen Welt zu sein heißt, ein Wesen zu sein, dem aufgrund seines natürlichen Menschseins die Anerkennung und Achtung als Mensch geschuldet ist. Frau zu sein heißt, jemand zu sein, dem aufgrund seines natürlichen Geschlechts die Anerkennung und Achtung als Frau geschuldet ist usw. Die Regeln legen fest, wer zur sozialen Welt oder zu einer Gruppe innerhalb dieser Welt gehört und wer bzw. was er im Verhältnis zu anderen Mitgliedern der sozialen Welt ist.

In dieser normativen Struktur der sozialen Welt ist die Menschenwürde fundiert. Wie gesagt, heißt Mensch zu sein, ein Wesen zu sein, dem aufgrund seines natürlichen Menschseins die

³ Johannes Fischer, Schwangerschaftsabbruch: Worüber man sich verständigen können sollte. Erwiderung auf eine Kritik, <https://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2024/09/Schwangerschaftskonflikt-und-Lebenswelt-1.pdf>

Anerkennung und Achtung als Mensch geschuldet ist. Das aber ist dasselbe, wie Menschenwürde zu haben. Heißt doch Menschenwürde zu haben nichts anderes als dies: ein Wesen zu sein, dem aufgrund seines natürlichen Menschseins die Anerkennung und Achtung als Mensch geschuldet ist.⁴

Damit kann nun die Frage beantwortet werden, ob dem vorgeburtlichen Leben Menschenwürde zukommt. Sie kann ihm nach dem Gesagten nur zukommen, wenn es als ein Phänomen der sozialen Welt begriffen wird. Daher läuft die naturalistische Betrachtungsweise hier ins Leere. Legt man die für die Menschenwürde geltende Anerkennungs- und Achtungsregel zugrunde, dann muss also die Frage beantwortet werden, ob im Blick auf das Leben im Leib der Schwangeren gesagt werden kann, dass ihm aufgrund seines natürlichen Menschseins die Anerkennung und Achtung als Mensch geschuldet ist. Der Ausdruck ‚natürlich‘ verweist auf das, was diesem Leben in der natürlichen Welt entspricht, und das sind Embryonen und Feten. Kann man, wie dies mit dem Ausdruck ‚natürliches Menschsein‘ beansprucht wird, von Embryonen und Feten sagen, dass sie (natürliche) Menschen sind? Evident ist dies nicht. Menschliche Embryonen sind menschliche Embryonen, aber keine Menschen, und dasselbe gilt für menschliche Feten. Daher fällt das vorgeburtliche Leben nicht unter die Anerkennungs- und Achtungsregel, die für die Menschenwürde gilt. Ihm kommt keine Menschenwürde zu. Für das vorgeburtliche Leben als Teil der sozialen Welt gilt eine andere Anerkennungs- und Achtungsregel: Ihm ist aufgrund seiner antizipierten natürlichen Entwicklung die Anerkennung und Achtung als Leben eines zukünftigen Menschen geschuldet.⁵ Diese Anerkennung und Achtung verpflichtet dazu, für seinen Schutz Sorge zu tragen. Dass diese Regel breite gesellschaftliche Akzeptanz genießt, zeigt der große medizinische Aufwand, mit dem das vorgeburtliche Leben umsorgt und gefördert wird.

Angemerkt sei noch, dass nicht nur der Naturalismus Verwirrung stiftet in der Debatte um den normativen Status des vorgeburtlichen Lebens, sondern auch eine bestimmte Form des Realismus. Man insistiert dann auf der Behauptung, dass menschliche Embryonen und Feten Menschen sind, und fasst dabei das Wort ‚Mensch‘ im Sinne eines Allgemeinbegriffs auf, dem eine Realität entspricht: Es gibt Menschen, und Embryonen sind eine Unterklasse davon. Darüber kann man endlos diskutieren, ohne dass man zu einer Entscheidung gelangt, da hier alles vom vorausgesetzten Allgemeinbegriff Mensch abhängt. Die einen fassen diesen so weit,

⁴ Johannes Fischer, Human Dignity and Human Rights, <https://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2017/12/Human-Dignity-and-Human-Rights-12-2017.pdf>

⁵ Dies ist näher ausgeführt in dem Text Anm. 3.

dass er Embryonen und Feten einschließt, die anderen fassen ihn so eng, dass er Embryonen und Feten ausschließt. Dieser Begriff selbst aber kann nicht an der Realität (Erfahrung) überprüft werden, da das, was als Realität in den Blick tritt, vom dabei unterstellten Begriff abhängt. Je nach vorausgesetztem Begriff haben alle recht. Man kennt solche unfruchtbaren Debatten aus Ethikkommissionen. Klärend ist hier die nominalistische Auffassung des Urteils „Embryonen und Feten sind Menschen“.⁶ Dieser zufolge fungiert das Wort ‚Mensch‘ als Bezeichnung, so dass dieses Urteil gleichbedeutend ist mit der Feststellung „Embryonen und Feten fallen unter die Bezeichnung ‚Mensch‘“. Hier sieht jeder sofort, dass diese Feststellung falsch ist. Menschliche Embryonen fallen unter die Bezeichnung ‚Embryonen‘, aber nicht unter die Bezeichnung ‚Mensch‘. Man könnte sich viele unnötige Debatten ersparen, wenn man Aussagen wie diese dem nominalistischen Test unterwirft.

Irritierend bleibt die Tatsache, dass ausgerechnet Juristen in ihrem Denken so sehr dem Naturalismus verhaftet sind. Hat doch das Recht es mit der sozialen Welt zu tun. Daher müsste eigentlich jeder Jurist über der Rede von der Würde und den Rechten von Embryonen und Feten ins Stolpern kommen.

⁶ Vgl. hierzu Johannes Fischer, Nominalismus vs. Realismus. Erläuterung zu dem Text „Gibt es Religion? Über Pseudorealitäten in den Sozial- und Geisteswissenschaften“, <https://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2024/10/Gibt-es-Religion-Nachtrag.pdf>